

LIVE-MARKETING SERVICES

CHECKLISTE SCHUTZKONZEPT

Bern | Version vom 22.07.2020

WERTE KUNDEN DER BERNEXPO GROUPE

Am 23. Juni 2020 hat der Bundesrat festgehalten, dass Messen nicht mehr generell als (Gross-) Veranstaltungen zu qualifizieren sind. Sie unterliegen nicht einer fixen Obergrenze bezüglich Anzahl anwesender Personen. Auch Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Besuchenden sind wieder erlaubt. Die Veranstaltenden sind jedoch verpflichtet, ein auf **die Veranstaltung/Messe zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept umzusetzen**. Für private Veranstaltungen unter 300 Personen, also Anlässe, die nicht öffentlich zugänglich sind und meist einer persönliche Einladung folgen, ist die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nicht erforderlich. Umso wichtiger ist es, dass Sie als Veranstalter und Veranstaltungsbetriebe Besuchende und Mitarbeitende entsprechend den Empfehlungen des BAG bezüglich Hygiene- und Distanzregelung sensibilisieren.

Als zuverlässige Partnerin wird die BERNEXPO GROUPE Sie bei **der Umsetzung von diesen Massnahmen vollumfänglich unterstützen, beraten und begleiten**. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten, der Ausstellenden wie auch der Besuchenden und Mitarbeitenden, sind für uns zentral und ein gemeinsames Anliegen der bestmöglichen Lösung ist uns wichtig. Folgend finden Sie einen Überblick über obligatorische wie auch empfohlene Massnahmen.

ZIELSETZUNG SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT

Die wichtigsten Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie sind:



Abstand halten



Hygieneregeln befolgen



Contact Tracing

COVID-19 ANGEBOTE FÜR SIE:

- Covid-19 Sorglos-Paket für Veranstaltungen
- Ab Mitte August: Konzeption und Begehung eines Covid-19-konformen Messestandes vor Ort bei der BERNEXPO möglich und buchbar
- Vollumfängliche Unterstützung, Beratung und Begleitung wann immer gewünscht
- Bestuhlung gemäss aktueller Distanzregelung
- Zutrittsbegrenzungen und Zonenplanung
- Bodenmarkierungen sowohl vor als auch in den Messehallen zur Sicherstellung des Mindestabstandes
- Hohe Reinigungsintervalle in allen Begegnungszonen
- Ausreichend Desinfektions- und Handwaschmöglichkeiten
- Gastronomieangebote entsprechend den Vorgaben des BAG bzw. GastroSuisse

Wir freuen uns sehr darauf, gemeinsam mit Ihnen eine erfolgreiche Veranstaltung umzusetzen!

Herzliche Grüsse

Ihr Live-Marketing Services-Team

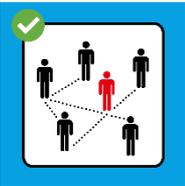


**SO WIRD IHRE
VERANSTALTUNG
COVID-19-KONFORM**

SCHUTZKONZEPT

MASSNAHMEN FÜR VERANSTALTER

	Massnahmen	Pflicht / Empfehlung
	<p>Abstand halten: Der Veranstalter stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1.5 Meter gemäss den aktuellen BAG-Vorgaben zwischen den Personen eingehalten wird. Die Raum- und Bühnenmasse, Bestuhlungs-, Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege sind entsprechend zu konzipieren. Der Personenfluss (z.B. Eintritt und Betreten der Säle oder Messehallen, in den Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Bodenmarkierungen signalisieren den Mindestabstand und helfen den Besuchenden bei der Einhaltung. Wo nötig wird der Personenfluss mit Absperrungen oder durch Personal aktiv gesteuert (z.B. Einbahnsystem).</p>	PFLICHT
	<p>Sitzreihen: An Veranstaltungen, bei denen die Besuchenden sitzen (z.B. Foren, Kongresse), sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen oder zu Gruppen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Der Abstand zwischen den Stuhlreihen (vorne und hinten) soll wenn möglich immer der geltenden Mindestdistanz entsprechen.</p>	PFLICHT
	<p>Flächenschlüssel: Bei Stehveranstaltungen (Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Konzerten) ist die derzeit gültige Anzahl Besuchende im Verhältnis zur zugänglichen Fläche zu berücksichtigen, sodass die aktuell gültige Dichte von 2.25m² pro Person nicht überschritten wird.</p>	PFLICHT
	<p>Schutz bei Beratung von Besuchenden: Der Veranstalter installiert an Helpdesks und Infopoints mit direktem Kontakt zu Besuchenden geeignete Schutzwände (Plexiglas) sofern der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.</p>	PFLICHT
	<p>Informationspflicht: Der Veranstalter informiert vor und während der Veranstaltung / Messe mit geeigneten Mittel über Vorgaben und Schutzmassnahmen (z.B. über Plakate und Hinweisschilder, regelmässige Durchsagen über die Beschallungsanlage, Screenanzeigen und Bühnenansagen vor Pausen). Dienstleister informieren ihre Mitarbeitenden schriftlich und spezifisch über die geltenden Vorschriften. Alle Beteiligten müssen diese während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen und Messen einhalten.</p>	PFLICHT
	<p>Unterschreiten von Mindestabstand/Masken-Empfehlung: Wird der Mindestabstand zwischen Personal und Besuchenden auch nur während kurzer Zeit nicht eingehalten, empfehlen wir das Tragen einer Hygienemaske oder eines Gesichtsvisors. Es besteht jedoch keine allgemeine Tragepflicht.</p>	EMPFEHLUNG
	<p>Bereitstellen von Schutzmasken: Das Bereitstellen von Schutzmasken im Eingangs- und Ausgangsbereich für Besuchende wird empfohlen. Personen, welche sich ohne Schutzmaske unwohl fühlen, wird empfohlen, eigenes Schutzmaterial mitzubringen</p>	EMPFEHLUNG

Massnahmen	Pflicht / Empfehlung	
	<p>Maximal zugelassene Personenzahl für Veranstaltungen: Der Veranstalter stellt sicher, dass maximal 1'000 Personen pro klar getrennter Personengruppe (Gäste/Teilnehmende, Mitarbeitende aller Gewerke und die Veranstaltungsorganisation) auf einer Veranstaltung präsent sind. Wenn eine klare Trennung der Personengruppen (z.B. Ausstellende auf der einen und Publikum auf der anderen Seite) möglich ist, so gilt diese Obergrenze pro Personengruppe – also beispielsweise 1'000 Besuchende und 1'000 Ausstellende, Mitarbeitende und die Veranstaltungsorganisation.</p>	PFLICHT
	<p>Sektoren von 300 Personen: Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Personenzahl, die im Falle eines Contact Tracing eine Benachrichtigung erhält, auf maximal 300 Personen zu begrenzen. Dies ist durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen umsetzbar. Die erforderlichen Sektoren müssen durch einen Mindestabstand von 1,5 Metern abgetrennt sein, auch Abschränkungen sind möglich. Durch geeignete Massnahmen ist auch der unzulässige Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen zu verhindern. Ausserhalb dieser Sektoren, wenn die Möglichkeit einer Vermischung der Personengruppen besteht (im Eingangsbereich, auf der Toilette, beim Getränkeausschank) muss entweder der Mindestabstand eingehalten werden oder es besteht Maskenpflicht.</p>	PFLICHT
	<p>Interregionale Durchmischung: Um interregionale Durchmischung zu vermeiden, sollen Gäste soweit wie möglich in entsprechende Gruppen eingeteilt werden. Der Veranstalter weist vorgängig ausreichend auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen sind die maximalen Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften zwingend einzuhalten. Auf die aktive Förderung von Gruppenreisen ist zu verzichten.</p>	EMPFEHLUNG
	<p>Präsenzlisten: Um mögliche Ansteckungsketten zurückverfolgen zu können, ist eine Vollregistrierung von Besuchenden, Dienstleistenden und Mitarbeitenden obligatorisch und wenn immer möglich digital. Zu erfassen sind: Name, Telefonnummer und – falls vorhanden – die Sitznummer (bei Sitzreihen). Die Daten müssen bis 14 Tage nach einer Veranstaltung oder Messe archiviert und den Behörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p>	PFLICHT
	<p>SwissCovid App: Wir empfehlen Veranstaltungspersonal, Dienstleistenden und Besuchenden die offizielle Contact-Tracing-App des BAGs («SwissCovid») herunterzuladen.</p>	EMPFEHLUNG
	<p>COVID19-Verdacht an der Veranstaltung: Personen, die COVID-19-Symptome aufweisen, sind mit Hygienemaske nach Hause zu schicken. Sie werden aufgefordert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen.</p>	PFLICHT
	<p>Gefährdete Personen schützen: Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen muss garantiert werden. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass Mitarbeitende oder Dienstleister, welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören oder COVID-19 Symptome aufweisen, der Veranstaltung fernbleiben.</p>	EMPFEHLUNG

	Massnahmen	Pflicht / Empfehlung
	<p>Händehygiene: Alle Personen, die in die Veranstaltungs- und Messeorganisation und -durchführung involviert sind, sowie Besuchende, reinigen sich regelmässig die Hände. Der Veranstalter sorgt für genügend Händehygienestationen auf der Veranstaltungsfläche. Dies ermöglicht Besuchenden und Mitarbeitenden ein regelmässiges Händedesinfizieren oder Händewaschen.</p>	PFLICHT
	<p>Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung: Der Veranstalter sorgt dafür, dass sämtliche Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, regelmässig mit geeigneten Mitteln gereinigt und desinfiziert werden. Dies betrifft u.a. WC-Anlagen, Türgriffe/Handläufe, Tasten (Lift/Kassen), häufig genutzte Oberflächen (Mobiliar, Arbeitsflächen, Kleiderbügel, laminierte Gegenstände, Touchscreens, Mikrofone) und Exponate. Wir empfehlen Mobiliar mit möglichst glatten und einfach zu reinigenden Oberflächen.</p>	PFLICHT
	<p>Abgabe von Unterlagen sowie Degustationsmuster: Der Veranstalter limitiert die Abgabe von Informationen in Papierform (Prospekte, Flyer etc.) und vermeidet deren Mehrfachverwendung. Veranstaltungsunterlagen und Degustationsmuster dürfen zudem nur vom Personal zusammengestellt und abgegeben werden. Wir empfehlen den vorgängigen Versand per Post.</p>	EMPFEHLUNG
	<p>Touchscreens vermeiden: Der Veranstalter verzichtet soweit möglich auf Touchscreens. Ist der Einsatz unbedingt nötig, werden sie ausschliesslich vom Personal bedient.</p>	EMPFEHLUNG
	<p>Kein Händeschütteln: Veranstaltungspersonal, Dienstleister und Besuchende verzichten auf Händeschütteln und jegliche Art von physischem Kontakt.</p>	PFLICHT
	<p>Kein Bargeld: Der Veranstalter vermeidet die Bezahlung vor Ort. Sollte diese trotzdem notwendig sein, soll die Bezahlung kontaktlos erfolgen.</p>	EMPFEHLUNG

GÜLTIGE RAHMENBEDINGUNGEN DES BAG PER 23. JUNI 2020 (allfällige Änderungen sind vorbehalten)

Mindestabstand / Distanz:	1.5 Meter
Maximal zugelassene Personenzahl für Veranstaltungen:	1'000 Besuchende
Maximal zugelassene Personenzahl für Messen:	Gemäss Flächenschlüssel und Dichte
Flächenschlüssel / Dichte:	2.25m ² pro Person

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19 Verordnung 3, Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen
 Basislinks: www.bag.admin.ch www.gastrouisse.ch